

Kantonsratsbeschluss über die Beiträge von Kanton und Gemeinden an die Tierseuchenkasse

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 27 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum
Tierseuchengesetz vom 25. Juni 1999¹,

beschliesst:

1. Kanton und Einwohnergemeinden entrichten gesamthaft folgende Beiträge in die Tierseuchenkasse:
 - a. im Jahr 2008: Fr. 550 000.–,
 - b. im Jahr 2009: Fr. 360 000.–.
2. Die Aufteilung der Kosten richtet sich nach Art. 27 Abs. 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 818.1